

Newsletter für Mandanten

Februar 2016

In diesem Newsletter

- 1 **Neuerungen 2016**
- 2 **Betriebsveranstaltungen**
- 3 **Neuerung beim
Investitionsabzugsbetrag**
- 4 **Grunderwerbsteuer**
- 5 **Steuernachzahlung bei
zusammenveranlagten Ehegatten**

Neuerungen 2016

Kindergeld

Das Kindergeld wird von 188 auf 190 EUR für die ersten beiden Kinder erhöht. Für das dritte bzw. vierte Kind sind es jetzt 196 EUR und für jedes weitere Kind 221 EUR. Des Weiteren muss ab 2016 die Steuer-Identifikationsnummer des Kindes und eines Elternteils bei der Kindergeldstelle hinterlegt sein, da sonst kein Kindergeld ausgezahlt wird.

Grundfreibetrag

In 2016 erhöht sich der Grundfreibetrag. Bei Ledigen wird damit erst bei einem zu versteuernden Einkommen von über 8.652 EUR Einkommensteuer fällig. Bei verheirateten Paaren verdoppelt sich der Betrag.

Freistellungsaufträge

Die Freistellungsaufträge bei Ihrer Bank oder Sparkasse verlieren in 2016 ihre Gültigkeit, sollte Ihrer Bank oder Sparkasse nicht Ihre Steuer-ID vorliegen.

Buchführungspflicht

Die Grenzen, ab wann ein Unternehmen buchführungspflichtig ist, haben sich erhöht. Bisher galt, wer einen Gewinn von mehr als 50.000 EUR oder einen Umsatz von mehr als 500.000 EUR hat, als buchführungspflichtig. (Mit Wirkung ab dem Jahr, das nach Eingang des Schreibens des Finanzamtes beginnt).

Ab 01.01.2016 gilt für den Gewinn 60.000 EUR und für den Umsatz 600.000 EUR als Grenzwert.

Sollten die alten Werte in 2014 überschritten sein, aber in 2015 die neuen Grenzwerte nicht, erfolgt keine Mitteilung zur Buchführungspflicht.

Neues von der Erbschaftsteuer?

Nein! Der von uns in unserem September-Newsletter vorgestellte Gesetzesentwurf zur Erbschaftsteuer ist immer noch im Entwurfsstadium. Unter Berücksichtigung der Flüchtlingskrise und der dafür benötigten Verwaltungskapazitäten ist abzuwarten, wann genau das Gesetz steht. Frist: 30.06.2016.

Betriebsveranstaltungen

Lohn- und umsatzsteuerliche Behandlung

In unserem Newsletter vom Februar 2015 hatten wir bereits die Neuregelung zu Betriebsveranstaltungen durch den Gesetzgeber thematisiert. Nun hat auch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) im Schreiben vom 14.10.2015 zur lohn- und umsatzsteuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen umfangreich Stellung genommen.

Wir fassen das Schreiben kurz für Sie zusammen:

Begriff der Betriebsveranstaltung

Der Teilnehmerkreis muss überwiegend aus Betriebsangehörigen und deren Begleitpersonen bestehen und es darf keine Ehrung eines einzelnen Jubilars oder Arbeitnehmers sein. Die Veranstaltung muss allen Betriebsangehörigen offen stehen. Die Begrenzung auf bestimmte Betriebsteile bzw. Organisationseinheiten ist unschädlich.

Keine Betriebsveranstaltung

Sollte keine Betriebsveranstaltung vorliegen (z.B. Teilnehmerkreis nicht überwiegend Betriebsangehörige und deren Begleitung), ist eine Bewirtungsleistung anzunehmen. Dann wären die Kosten zu 30% nicht abzugsfähige Aufwendungen, d.h. diese 30% dürfen den steuerlichen Gewinn nicht mindern.

Zuwendungen zu einer Betriebsveranstaltung

im Folgenden eine (nicht vollständige) Aufzählung, was als Zuwendung zu einer Betriebsveranstaltung gilt:

- Speisen, Getränke, Tabakwaren,
- Übernachtungs- und Fahrtkosten,
- Musik, Künstler, Eintrittskarten,
- Geschenke an Arbeitnehmer, Zuwendungen an Begleitpersonen,
- Miete für die Räume, Eventmanager.

Die Bewertung erfolgt nach den entstandenen Aufwendungen des Arbeitgebers.

Freibetrag

Liegt der Betrag der Veranstaltung pro Mitarbeiter **unter 110 EUR (inkl. Umsatzsteuer)**, sind die Aufwendungen **nicht lohnsteuerpflichtig**. Der Betrag kann je Arbeitnehmer jeweils zweimal im Jahr in Anspruch genommen werden. Bei mehr als zwei Veranstaltungen pro Jahr besteht ein Wahlrecht, für welche Veranstaltung der Freibetrag in Anspruch genommen werden kann.

Besteuerung

Sollte der Freibetrag überschritten werden, kommen für die Besteuerung des Lohns beim Arbeitnehmer zwei Alternativen in Betracht:

- Versteuerung des Lohns nach individuellem Steuersatz des Arbeitnehmers oder
- Pauschalversteuerung (25% zzgl. Soli) durch den Arbeitgeber

Umsatzsteuer

Umsatzsteuerlich stellt der Betrag von 110 EUR weiterhin eine Freigrenze dar. Sprich: wird der Betrag von 110 EUR überschritten, sind sämtliche auf den Arbeitnehmer bezogenen Kosten vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Sollte der Arbeitgeber bereits vor dem Feststehen einer Betriebsveranstaltung auf die bezogenen Leistungen einen Vorsteuerabzug geltend gemacht haben (Wareneinkauf), so ist eine unentgeltliche Wertabgabe zu berechnen.

*Lohnsteuerpflichtig sind **nur** die Beträge über 110 EUR*

*Geschenke an
Mitarbeiter für mehr als
60 € möglich*

Hinweis

Grundsätzlich gilt für Geschenke an Arbeitnehmer die lohnsteuerfreie Grenze i.H. von 60 EUR, brutto. Geschenke, die im Zuge der Betriebsveranstaltung (für die der Freibetrag gilt) getätigt werden, können auch einen höheren Wert haben, solange die Freigrenze der 110 EUR je Arbeitnehmer für die Betriebsveranstaltung insgesamt nicht überschritten wird.

Unbeachtlich dessen ist die steuerfreie Grenze für Geschenke an Geschäftspartner weiterhin 35 EUR, netto.

Fazit

Wird der Betrag von 110 EUR überschritten, sind Lohn- und Umsatzsteuer fällig!

Neuerungen beim Investitionsabzugsbetrag

Für Investitionsabzugsbeträge (IAB), die für Wirtschaftsjahre nach dem 31.12.2015 gebildet werden (erst ab dem Veranlagungsjahr 2016), gelten neue vereinfachte Regelungen.

Der IAB soll eine Investitionshilfe sein. 40% des beabsichtigten Netto-Investitionsbetrages können in der Steuererklärung gewinnmindernd vom eigentlichen betrieblichen Gewinn abgezogen werden und bei der Anschaffung gewinnerhöhend hinzugerechnet werden.

Bisher war dazu eine Investitionsabsicht nachzuweisen und eine Funktion des anzuschaffenden Wirtschaftsgutes zu benennen. Das setzte für die Inanspruchnahme des IABs hohe Hürden. Beides ist ab dem o.g. Zeitraum nicht mehr erforderlich.

Der IAB kann ab dem o.g. Zeitraum gebildet werden und innerhalb der 3-jährigen Investitionsfrist für ein x-beliebiges Wirtschaftsgut des Anlagevermögens verwendet werden. Dabei ist die Höhe des gebildeten IABs und der Anschaffungskosten zu berücksichtigen.

Nicht geändert wurde die Rückgängigmachung des IABs bei Nichtanschaffung. Weiterhin wird das Jahr der Bildung geändert, d.h. der IAB wird im Jahr der Bildung wieder dem Gewinn zugerechnet. Die darauf entfallende Steuernachzahlung ist zzgl. Zinsen (6% der nachzuzahlenden Steuer) zu begleichen.

Die weiteren Voraussetzungen des § 7g Einkommensteuergesetzes sind weiterhin zu beachten. (z.B.: Betriebsgröße, Haltefristen)

Grunderwerbsteuer (GrESt)

Aufgrund der Tatsache, dass die GrESt eine immer höhere Beliebtheit bei der Finanzverwaltung erfährt, möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass nicht nur der Kauf einer Immobilie GrESt auslösen kann.

Das Grunderwerbsteuer-Gesetz (GrEStG) kennt mehrere Tatbestandsmerkmale, die eine Besteuerung auslösen können. Unter bestimmten Voraussetzungen kann es bei einem Gesellschafterwechsel (Personen- oder Kapitalgesellschaften) oder einer Gesellschafteraufnahme, bei der Umwandlung der Gesellschaftsform (z.B. von einer Kommanditgesellschaft zu einer GmbH) zu einer GrESt Belastung kommen.

Auch die Änderung der Anteile bei einer Gesellschaft oder die Umwandlung von Gemeinschaftlichen- zu Flächeneigentum (wenn beide voneinander abweichen) kann davon betroffen sein.

*Kein Nachweis der
Investitionsabsicht und
keine
Funktionsbenennung*

*Was löst
Grunderwerbsteuer aus?*

Ein Vertrag über den Wechsel von Gesellschaftsanteilen kann in der Praxis schnell geschlossen werden, etwaige steuerliche Nebenwirkungen (GrEST) jedoch nicht geheilt werden.

Hinweis: In der Regel schließen Notare ihrerseits eine Haftung bzgl. der Grunderwerbsteuer aus. Eine steuerliche Beratung ist vor dem Weg zum Notar auf jeden Fall ratsam.

Steuernachzahlung bei zusammenveranlagten Ehegatten

Ehegatten werden grundsätzlich durch einkommensteuerrechtliche Zusammenveranlagung zu Gesamtschuldnern. Beide Ehegatten haften für das Aufkommen der Steuerschulden.

Problematisch wird dies im Fall der „Ehekrise“. Eine Problemlösung wäre die getrennte Veranlagung, dann gehen aber die steuerlichen Vorteile der Zusammenveranlagung verloren.

Zweite Möglichkeit (inkl. steuerlicher Vorteile) wäre, einen Antrag auf Aufteilung der Gesamtschuld beim Finanzamt zu stellen. Nach ergangenen Bescheid ist dieser Antrag einzureichen. Das Finanzamt muss hierauf einen Aufteilungsbescheid erlassen. Die Ehegatten sind nunmehr nur für die jeweilige anfallende Steuerschuld haftbar. Anfallende Steuererstattungen des einen Ehegatten können dann auch nicht mehr verrechnet werden.

Im Fall der Insolvenz eines Ehegatten wäre dies eine Möglichkeit, das Vermögen des anderen Ehegatten zu schützen.

Noch problematischer wird es bei „unbestimmten“ Einkommensteuervorauszahlungen, also ohne konkrete Angaben für wen die Vorauszahlungen geleistet werden. Eine Überweisung nur mit der Angabe der Steuernummer und ggf. vom gemeinsamen Konto bewertet das Finanzamt als für beide Ehegatten gezahlt. Die Vorauszahlung sollte auf jeden Fall unter Angabe des Namens und nach Möglichkeit vom Konto des betroffenen Ehegatten gezahlt werden.

Ist dem Finanzamt schon bekannt, dass die Ehegatten getrennt leben, ist davon auszugehen, dass jeder auf seine Rechnung zahlen will. Das Problem der unbestimmten Vorauszahlung bei zusammenveranlagten Ehegatten dagegen lässt sich im Nachhinein leider nicht mehr lösen.

*keine unbestimmten
Vorauszahlungen leisten*

Allgemeine Abgabe- und Fälligkeitstermine

	Abgabefrist	Fälligkeit	Abgabeart	Schonfrist*
Februar	10.02.2016	10.02.2016	Umsatzsteuer, Zusammenfassende Meldung	15.02.2016
	10.02.2016	10.02.2016	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Soli	15.02.2016
	-	15.02.2016	Gewerbesteuer-VZ, Grundsteuer	18.02.2016
	23.02.2016	25.02.2016	Sozialversicherungsbeiträge	25.02.2016
März	10.03.2016	10.03.2016	Umsatzsteuer, Zusammenfassende Meldung	14.03.2016
	10.03.2016	10.03.2016	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Soli	14.03.2016
	-	10.03.2016	Einkommensteuer-VZ, Soli	14.03.2016
	-	10.03.2016	Körperschaftsteuer-VZ, Soli	14.03.2016
	23.03.2016	29.03.2016	Sozialversicherungsbeiträge	29.03.2016
April	11.04.2016	11.04.2016	Umsatzsteuer, Zusammenfassende Meldung	14.04.2016
	11.04.2016	11.04.2016	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Soli	14.04.2016
	25.04.2016	27.04.2016	Sozialversicherungsbeiträge	27.04.2016

*Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisung; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.